

16. September 2011

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
für ein Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetzes**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

1. Zugang zum Musterverfahren bleibt erschwert.

Der vorgelegte Referentenentwurf enthält eine Vielzahl von Neuregelungen, die teilweise auf Vorschläge des vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen und am 14. Oktober 2009 veröffentlichten Evaluationsbericht zurückgehen. Aufgegriffen wurde zu unserem großen Bedauern jedoch nicht die im Bericht ausführlich dargestellte und auch von den Autoren empfohlene Erleichterung des Zugangs zum Verfahren. Der geschädigte Anleger ist nach wie vor gezwungen, eine Einzelklage zu erheben, um sich an dem Musterverfahren überhaupt beteiligen zu können.

Zunächst einmal besteht aufgrund der recht hohen Schadenssummen und folglich auch hohen Streitwerte in kapitalanlagerechtlichen Verfahren kein geringes Prozesskostenrisiko, das für jeden Kläger abzuwägen ist. In den meisten Fällen müssen Betroffene die Kosten allein aus ihren Ersparnissen tragen. Denn die Rechtschutzversicherer treten nach ihren aktuellen Vertragsbedingungen nicht mehr bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Kapitalanlagerechts ein. Die Verfahrenskosten erhöhen sich, je mehr Beklagte auf der Gegenseite zum Beispiel durch Streitverkündung hinzukommen. Wie uns durch Rechtsanwälte mitgeteilt wurde, die auf das Kapitalanlagerecht spezialisiert sind und bereits Musterverfahren für Verbraucher geführt haben, erhöht sich die Zahl der Beklagten und somit auch das Kostenrisiko für die Kläger durch regelmäßige Streitverkündungen seitens der Beklagten.

Diese unabsehbaren Kosten halten gerade finanzschwache Verbraucher von der Erhebung einer Einzelklage ab; sie stehen damit als Musterkläger einem Musterverfahren meist nicht zur Verfügung. Unseres Erachtens ist es daher dringend geboten, den Zugang zum Musterverfahren für betroffene Verbraucher deutlich zu erleichtern. Andernfalls bleibt auch die Schädigung einer Vielzahl von Verbrauchern folgenlos.

Die beste Lösung, um einer Vielzahl von Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu helfen und dabei gleichzeitig die Gerichte bei Massenschädigungen und -verfahren zu entlasten, ist eine für alle Betroffenen gleichermaßen geltende günstige Verjährungsregelung: Mit dem Stellen des ersten Musterverfahrensanspruchs sollte die Verjährung für alle gleichgelagerten Fälle gehemmt werden.

Diese Regelung hätte zur Folge, dass betroffene Verbraucher nicht mehr gezwungen wären, eine Klage nur deshalb einzureichen, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu verhindern. Die vom Oberlandesgericht (OLG) getroffenen und für die Prozessgerichte verbindlichen Feststellungen im Musterverfahren würden somit ihre Wirkung auch für die Fälle entfalten, in denen der Gerichtsweg nicht beschritten wurde. Sollte vom OLG beispielsweise die Fehlerhaftigkeit eines Emissionsprospekts festgestellt worden sein, würde dies erheblich die Rechtsdurchsetzung vieler Verbraucher gegenüber dem beklagten Unternehmen erleichtern. Kommt es nicht zu einem Musterentscheid des OLG, weil sich die Verfahrensbeteiligten verglichen haben, könnten die übrigen Verbraucher

ohne Druck der Anspruchsverjährung überlegen, ob sie nun eine eigene Klage einreichen oder nicht.

Es sollte daher in § 2 RefE eine Regelung zur Verjährungshemmung mit aufgenommen werden. Wir schlagen insoweit folgende Formulierung vor:

Die Verjährung von Ansprüchen, die das gleiche Feststellungsziel betreffen, wird durch das Stellen des Musterverfahrensanspruchs für und gegen alle bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gehemmt.

Für den Fall, dass unser Vorschlag für eine entsprechende Verjährungsregelung als zu weitgehend angesehen wird, ist es unseres Erachtens aber zumindest notwendig, Überlegungen darüber anzustellen, wie das Gros der Verbraucher, die den Klageweg aus finanziellen Gründen nicht beschreiten können, von der Feststellungsentscheidung des OLG profitieren kann. Als notwendige Mindestmaßnahme schlagen wir insoweit die Einrichtung einer **einfachen Beteiligung** vor (wie auch das Evaluierungsgutachten Halfmeier/Rott/Feess, das in diesem Punkt vor geraumer Zeit auch vom BMJ unterstützt wurde). Eine solche einfache Beteiligung würde keine Klageerhebung voraussetzen, sondern durch eine schriftliche Anzeige beim OLG unter Angabe bestimmter obligatorischer Informationen (wie etwa das Vorliegen eines gleichgelagerten Lebenssachverhaltes) und dem Eintrag in ein Register erfolgen. Die erklärte Teilnahme sollte auch zur Hemmung der Verjährung führen, um den bisher bestehenden Zwang zur Klageerhebung auszuschalten. Um dem möglichen free-rider-Einwurf zu begegnen, muss der Eintrag in das Teilnehmerregister auch mit Zahlung einer Gerichtsgebühr verbunden sein, die man bei einem opt-out (Nichtakzeptieren des Vergleichs/Urteils durch den einfachen Teilnehmer) auch nicht zurückerhält. Ein Feststellungsbeschluss käme auch diesen Geschädigten zu Gute, indem auch für diese Verbraucher bestimmte Rechtsfragen für ihre konkrete Streitigkeit verbindlich geklärt würden. Diese Beteiligungsform ohne förmliche Klageerhebung und mit geringerem Kostenrisiko würde den Rechtsschutz entscheidend effektivieren und außerdem zu einer Entlastung der Justiz führen. Der einzelne Verbraucher/Anleger würde mangels Anwaltszwangs und hohen Prozesskostenrisikos viel eher die Initiative ergreifen.

Um mehr Verbrauchern zu ihrem Recht zu verhelfen, treten wir darüber hinaus für eine **gesetzliche Ausnahmeregelung** im KapMuG ein, die es Verbraucherverbänden und anderen nach UKlaG qualifizierten Einrichtungen ermöglicht, nach Abtretung der Forderung eines Verbrauchers stellvertretend für alle übrigen gleichermaßen betroffenen Verbraucher im Wege eines Musterfeststellungsverfahrens für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle klären zu lassen, ob die Handlung eines Anbieters oder eine Schadenersatzforderung grundsätzlich berechtigt ist. In Anlehnung an § 1 und § 2 UKlaG wird es darauf ankommen müssen, dass die Ansprüche der Verbraucher auf der Verwendung unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen oder der Verletzung verbraucherschützender Normen beruhen. Bei einem Musterverfahren durch einen

Verbraucherverband oder eine andere qualifizierte Einrichtung darf es nicht darauf ankommen, dass noch weitere gleichgerichtete Verfahren anhängig sind, in denen Musterverfahrensansträge gestellt werden. Denn die qualifizierten Einrichtungen wie die Verbraucherverbände würden ein solches Verfahren bereits zur Klärung offener Rechtsfragen für eine Vielzahl betroffener Verbraucher mit gleichgelagerten Lebenssachverhalten nutzen. Die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte als Eingangsinstanz müsste in diesem Fall auch für Einziehungsklagen mit geringerem Streitwert gesetzlich festgelegt werden.

2. Nicht ausreichende Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich des KapMuG soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf auch solche Fälle der Anlagevermittlung und Anlageberatung erfassen, in denen sich die Haftung aus der Verwendung einer fehlerhaften Kapitalmarktinformation im Zusammenhang mit einer Beratung oder Vermittlung ergibt.

Diese Erweiterung ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn hierdurch würden vom KapMuG auch erstmals diejenigen Fälle erfasst, in denen der Anlageberater die fehlerhaften Inhalte eines Emissionsprospekts im Beratungsgespräch weitergegeben hat, jedoch die Prospekthaftungsansprüche bereits verjährt sind (§§ 13 VerkaufsprospektG, 44, 46 BörsenG).

Gem. § 31 Abs. 3 a WpHG ist dem Kunden im Rahmen einer Anlageberatung ein kurzes und leicht verständliches **Informationsblatt** über das Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, im Fall des Erwerbs von Anteilen an Investmentfonds die **wesentlichen Anlegerinformationen**. Darüber hinaus ist dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in § 31 Abs. 3 a S. 4 RegE-WpHG vorgesehen, dass dem Kunden ein **Vermögensanlagen-Informationsblatt** auszuhändigen ist. Da diese zuvor genannten Kapitalmarktinformationen dem Kunden zwingend auszuhändigen sind, sprechen wir uns dafür aus, dass diese mit in den Beispielskatalog des § 1 Abs. 2 RefE mit aufgenommen werden.

Man sollte jedoch realistisch sein: Viele Fälle, in denen die Qualität der Anlageberatung und die bedarfsgerechte Beratung Streitgegenstand ist, werden nach wie vor in einem individuellen Rechtsstreit zu lösen sein. Außerdem werden viele Anwälte vor der Einleitung eines KapMuG-Verfahrens zurückschrecken, wenn sie am Ende ein negatives Votum befürchten müssen, woraus dann schließlich doch mit großer Verzögerung ein individuelles Klageverfahren folgt. Das KapMuG bleibt weiterhin lediglich für Rechtsstreitigkeiten aus dem Kapitalanlagerecht anwendbar und schließt alle übrigen Rechtsgebiete aus, in denen ebenfalls Massenschäden auftreten können und das Instrument der Musterfeststellungsklage auch dort für eine effektive Rechtsdurchsetzung sorgen könnte. Wir sprechen uns daher für eine darüber hinausgehende und umfassende Ausweitung des Anwendungsbereichs des KapMuG aus. Im Übrigen hat sich auch in anderen Rechtsgebieten der Bedarf an einem kollektiven Rechtsinstrument gezeigt, welches der Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Ansprüchen sowie der Klärung von Rechtsfragen für eine Vielzahl gleichge-

lagerter Rechtsstreitigkeiten dient. Beispielhaft sind an dieser Stelle die in jüngster Vergangenheit massenhaften Feststellungsklagen von Verbrauchern zu nennen, die die Unzulässigkeit von Gaspreiserhöhungen zum Gegenstand hatten. Hunderte von Verbrauchern haben sich zusammengeschlossen, um gegen die erhöhten Gaspreisforderungen ihrer Gasversorgungsunternehmen vorzugehen. So hat die Verbraucherzentrale Sachsen im Jahr 2005 die Feststellungsklagen von über 400 Verbrauchern gegen die Erdgas Südsachsen GmbH koordiniert, gegen die ENSO Erdgas GmbH waren es über 150 Verbraucher.

Aus der zu Unrecht erfolgten Annullierung eines Flugs können sich ebenfalls umfangreiche Schadensersatzansprüche für Verbraucher ergeben (Kosten für einen Ersatzflug, Umbuchungskosten, zusätzliche Übernachtungskosten, Beförderungskosten für ein Taxi zu auf zu einem anderen Flughafen etc.).

Massenschäden können weiter auch im Bereich der Produkthaftung nach dem ProdHaftG sowie dem zivilrechtlichen Deliktsrecht auftreten. Durch den Fehler eines Produkts kann auch hier eine Vielzahl von Verbrauchern geschädigt werden, die dieses Produkt gekauft, konsumiert oder in anderer Weise genutzt haben. Auch in diesen Fällen liegen gleiche Lebenssachverhalte vor. Die Klärung von Rechtsfragen, die sämtliche Verfahren betreffen können, ist auch hier angezeigt.

In Musterverfahren hat sich der enge Anwendungsbereich auch dort als erheblicher Nachteil gezeigt, in dem über weitere Ansprüche hätte befunden werden können, die im Sachzusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch stehen, beispielsweise solche gegen die Haftpflichtversicherung der Beklagten.

Wir fordern daher die Ausdehnung des Anwendungsbereichs insbesondere auf solche Sachverhalte, in denen Verbraucher durch die Verwendung unzulässiger Vertragsbedingungen, durch die Verletzung verbraucherschützender Normen sowie durch die Beschaffenheit von Produkten einen Schaden erlitten haben.

3. Fehlende Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung

Nach unserer Kenntnis hat sich insbesondere die teils sehr lange Dauer zwischen Antragstellung und der Entscheidung des Prozessgerichts über die Zulässigkeit des Antrags als erheblicher Nachteil des Musterfeststellungsverfahrens herausgestellt. So wurde uns berichtet, dass das LG München in einem Verfahren gegen EM.TV (Az. 20 O 16388/04) bis heute nicht über die Zulässigkeit der Musterfeststellungsanträge aus März 2006 entschieden habe. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass es in manchen Gerichtsverfahren ohne die Einleitung eines Musterverfahrens zu einer schnelleren gerichtlichen Entscheidung für den Kläger gekommen wäre.

Um daher eine breite Akzeptanz bei den Klägern und ihren Prozessvertretern zu finden, einen Musterverfahrensantrag zu stellen, sollten Regelungen geschaffen werden, die eine lange Verfahrensdauer von vornherein unterbinden.

In dem Referentenentwurf wurde nun eine Regelung in § 3 Abs. 3 RefE-KapMuG aufgenommen, die nach der Entwurfsbegründung zwar genau der

oben genannten Problematik der langen Verfahrensdauer - hier die Wartezeit zwischen Antragstellung und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags und dessen Bekanntmachung - begegnen soll. Sie ist unseres Erachtens aber zu diesem Zweck unzureichend und führt für sich allein genommen nicht zu einer Verfahrenseffizienz.

Zunächst einmal ist die Regelung als „Soll“-Vorschrift formuliert, um - wie der Entwurfsbegründung zu entnehmen ist- „dem Prozessgericht die Möglichkeit zu geben, in Ausnahmefällen auch einen längeren Zeitraum für die Entscheidung über einen Musterverfahrensantrag in Anspruch zu nehmen, wenn dies erforderlich ist, um die entscheidungsrelevanten Tatsachen zu würdigen“.

Das Prozessgericht ist nicht gehalten, seine Ermessenentscheidung zu begründen. Auch ist eine solche nicht anfechtbar. Daher steht zu befürchten, dass es streckenweise bei der bisherigen Praxis bleibt und somit nicht die Zeiteffizienz erreicht wird, die jedoch nach der Entwurfsbegründung mit der Frist eigentlich bezweckt ist.

Es ist deshalb notwendig, die Regelung als „**Muss**“-Vorschrift zu gestalten.

Weiter halten wir die im Entwurf vorgesehene Frist von drei Monaten unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung für zu lang. Der Prüfungsumfang für das zuständige Prozessgericht ist überschaubar in § 3 Abs. 1 RefE aufgeführt und rechtfertigt mangels erhöhten Aufwands keine lange Frist. In Anlehnung an die Frist, die für die Berufseinlegung und -begründung im Zivilprozess gilt, sehen wir eine **einmonatige Frist** für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags als ausreichend an.

Die in § 3 Abs. 3 RefE aufgenommene Fristenregelung reicht allein für eine Beschleunigung des Musterverfahrens nicht aus. Ein für zulässig erachteter Antrag muss ohne zeitliche Verzögerung im Klageregister öffentlich bekannt gemacht werden. Der Referentenentwurf sieht jedoch keine Frist für die Bekanntmachung vor, obwohl etwa vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe die Zuweisung der Zuständigkeit für die Abfassung des Vorlagebeschlusses abhängig ist (§ 6 Abs. 1 RefE). Es besteht damit offensichtlich die Gefahr von Verzögerungen bei der Bekanntgabe. Aufgrund des rein formellen Aufwands schlagen wir daher eine zweiwöchige Frist für die Bekanntmachung des zulässigen Musterverfahrensantrags im Klageregister vor.

Der Referentenentwurf enthält auch keine Fristenregelungen für den Vorlagebeschluss sowie dessen Bekanntmachung im Klageregister. Fristen sind hier jedoch dringend erforderlich, um Verzögerungen des Musterverfahrens wirksam zu begegnen. Wir schlagen daher vor, dass der **Vorlagebeschluss binnen einer Frist von zwei Monaten** zu erfolgen hat, dessen **öffentliche Bekanntmachung im Klageregister innerhalb einer Frist von zwei Wochen**.

Um diese Fristen zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung auch tatsächlich einhalten zu können, ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, **Spezial-**

kammern bei den Gerichten zu etablieren, die über die Musteranträge zu befinden haben.

Die oben genannten Vorschläge können zu einer schnelleren Entscheidung im Musterverfahren führen und somit auch zu einer breiten Akzeptanz des Musterverfahrens beitragen. Innerhalb eines überschaubaren Zeitraums könnte es so zu einem Feststellungsbeschluss des OLG kommen, der über diejenigen Feststellungsziele verbindlich entscheidet, die für die ausgesetzten Einzelverfahren bedeutsam sind.

4. Vergleichsabschluss im Musterverfahren

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen zur vergleichsweisen Erledigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren in §§ 17-19, 23 sind eine erhebliche Verbesserung zur bisherigen Vergleichsregelung in § 14 Abs. 3 S. 2 KapMuG. Denn bislang bedarf es für einen Vergleichsabschluss der Zustimmung aller Beteiligten. Dies ist nach dem Entwurf nicht mehr zwingende Voraussetzung. Stattdessen haben die Beigeladenen ein Austrittsrecht. In diesem Zusammenhang geben wir jedoch Folgendes zu bedenken: Nach dem Austritt eines Beigeladenen wird dessen Verfahren vor dem Prozessgericht weitergeführt. Ein erneuter Musterfeststellungsantrag kann jedoch wegen des gleichen Lebenssachverhalts nicht mehr gestellt werden. Dies sehen wir als problematisch an. Denn es ist nicht auszuschließen, dass auf den Abschluss eines Vergleichs durch Gericht oder Verfahrensbeteiligte hingewirkt wird, der aus Sicht der Beigeladenen gerade keine angemessene gütliche Beilegung ihrer Rechtstreitigkeiten beinhaltet. Da die Genehmigung des Vergleichs durch das OLG unanfechtbar (§ 18 Abs. 1 RefE) ist, könnten Beigeladene hierdurch zu einem Austritt aus dem Vergleich angehalten werden. In den Ausgangsverfahren können die Beigeladenen jedoch dann keinen erneuten Musterverfahrensantrag mehr stellen.

Für eine interessengerechte Lösung schlagen wir daher vor, dass **es den aus dem Vergleich ausgetretenen Beigeladenen weiterhin möglich sein muss, das Musterverfahren fortzuführen**. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn mindestens 75 % der Beigeladenen (pro Kopf) dem Vergleich zuvor zugestimmt haben.

Außerdem wird vorgeschlagen, ein **Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbeschluss des OLG** in das KapMuG mit aufzunehmen.

Zur sprachlichen Klarstellung sollte in § 23 Abs. 3 RefE anstatt „Kläger“ der Begriff „Beigeladene“ verwendet werden. Denn nur diese können ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

5. Stellungnahme zu Einzelregelungen

a. § 6 RefE

In § 6 Abs. 1 Satz 1 RefE wird vorgeschlagen, dass dasjenige Prozessgericht, das zuerst einen Musterverfahrens Antrag bekannt gemacht hat, durch Vorlagebeschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts herbeizuführen hat.

Bisher wurde für die Zuweisung dieser Zuständigkeit nicht auf die Bekanntmachung, sondern auf die Antragstellung abgestellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG). Nach unserer Kenntnis ist die Einleitung eines KapMuG-Verfahrens jedoch seitens der Gerichte stellenweise auf massive Ablehnung gestoßen sei. Wir befürchten daher, dass Gerichte, die über die Musterverfahrens anträge zu entscheiden haben, deren öffentliche Bekanntmachung verzögern könnten, um der Abfassung des Vorlagebeschlusses zu entgehen. Der Referentenentwurf enthält, wie bereits erwähnt, keine Frist, in der der zulässige Musterverfahrens Antrag vom Prozessgericht öffentlich bekannt zu machen ist. Vor diesem Hintergrund muss es aus unserer Sicht daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zusätzlich wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 RefE jetzt neu geregelt, dass für das Erreichen des Quorums ebenfalls deren öffentliche Bekanntmachung entscheidend sein soll. Auch dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Verschlechterung dar. Denn der Kläger hat keinerlei Einfluss auf die Bekanntmachung seines Musterverfahrens Antrags. Es sollte daher wie bisher darauf ankommen, dass für das Erreichen des Quorums das Stellen der Musterverfahrens anträge beim Prozessgericht maßgeblich ist.

Wir begrüßen die Verlängerung der Sammelfrist von vier auf sechs Monate. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass das Prozessgericht, das über den Vorlagebeschluss zu befinden hat, den Ablauf dieser Frist nicht abwarten darf, wenn bereits zuvor das Quorum erreicht ist. Sind neun weitere Anträge gestellt worden, muss das Prozessgericht den Vorlagebeschluss zwingend herbeiführen. Ein Abwarten des Fristablaufs trägt unseres Erachtens nur zur Verzögerung des Musterverfahrens bei.

Wird das Quorum von neun weiteren Verfahrensanträgen nicht erreicht, weist das Prozessgericht den Musterverfahrens Antrag zurück, und das Verfahren wird fortgesetzt. Dieser Beschluss soll nun gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 RefE-KapMuG unanfechtbar sein. Diese Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage ist für uns nicht nachvollziehbar und wurde auch in der Begründung des Referentenentwurfs nicht näher dargetan. Nach bisheriger Rechtslage kann der Zurückweisungsbeschluss wegen Nichterreichens des Quorums mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 09.02.2007, Az. W (KAPMU) 1/06). Die Unanfechtbarkeitsregelung muss daher gestrichen werden.

b. § 9 RefE-KapMuG

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 RefE-KapMuG kommt als weiteres Kriterium für die Auswahl eines Klägers als Musterkläger auch dessen Eignung hinzu, die Interessen der Beigeladenen angemessen zu vertreten. Wir begrüßen diese Ergänzung. Hierdurch wird der Weg eröffnet, Verbraucherverbände als Musterkläger zu bestimmen (so ausdrücklich auch in der Entwurfsbegründung S. 31), die sich bereits vorprozessual Ansprüche betroffener Verbraucher haben abtreten lassen und hierdurch eine Vielzahl von Anlegern repräsentieren.

c. § 12 RefE

§ 12 Abs. 2 RefE sieht vor, dass die Schriftsätze von Musterkläger, Musterbeklagten und Beigeladenen in einem elektronischen Informationssystem bekannt gegeben werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 10 KapMuG stellt dies insbesondere für die Beigeladenen eine begrüßenswerte Regelung dar. So ist zukünftig kein gesonderter Antrag mehr erforderlich, um die Schriftsätze von Musterkläger und –beklagten mitgeteilt zu bekommen.

d. § 13 RefE

Die in § 13 Abs. 2 RefE vorgesehene Regelung begrüßen wir. Sind danach nur noch weniger als neun Beigeladene am Musterverfahren beteiligt, ergeht der Musterbescheid nicht, wenn Musterkläger, Musterbeklagte und die Beigeladenen übereinstimmend die Verfahrensbeendigung wollen. Hierdurch kann unserer Ansicht nach wirksam verhindert werden, dass sich der Musterkläger oder einzelne Klägergruppen aus dem Verfahren „verabschieden“. Diese Gefahr sehen wir insbesondere dann, wenn zwischen Beklagten und einzelnen Klägern Einigungsgespräche im Hintergrund des Verfahrens erfolgen.

e. § 15 RefE

§ 15 RefE sieht vor, dass nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses das OLG über die Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungszeile entscheidet. Diese Kompetenzverlagerung vom Prozessgericht zum OLG halten wir für sinnvoll, müssen aber kritisch anmerken, dass in dem Regelungsvorschlag kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des OLG vorgesehen ist. An der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2 KapMuG über die Unanfechtbarkeit der Erweiterungsentscheidung soll sich daher auch nach dem vorlegten Entwurf nichts ändern. Dies ist bedauerlich.

In den laufenden Musterfeststellungsverfahren können sich weitere klärungsbedürftige Streitfragen ergeben, die durch ergänzende Anträge in das Musterverfahren einbezogen werden können. Die Erweiterung des Musterverfahrens trägt also erheblich dazu bei, dass gleichgelagerte Sachverhalte umfänglich aufgeklärt und umfassende Feststellungen getroffen werden können. Offene Fragestellungen müssten ansonsten in den Ausgangsverfahren weiterverfolgt werden, obwohl sie auch für die übrigen

gleichgelagerten Fälle von Bedeutung wären. Es ist daher sinnvoll, den Klägern ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Beschluss des OLG zuzuerkennen.

f. § 41 a RefE RVG

In § 41 a RefE RVG ist vorgesehen, dass der Vertreter des Musterklägers eine besondere Gebühr in Höhe von 0,3 erhalten soll, wenn dieser einen erhöhten Aufwand im Vergleich zu den übrigen Klägervertretern nachweisen kann.

Wir haben jedoch Zweifel an der damit verfolgten Anreizwirkung. Hierdurch würden nicht mehr Rechtsanwälte dazu bewogen, einen Musterverfahrens-antrag zu stellen. Zu groß ist laut Anwaltschaft der Aufwand in einem Musterverfahren, als dass dieser mit einer Gebühr von 0,3 kompensiert werden könne. Wir regen daher an, diese Gebühr in einem angemessenen Umfang anzuheben.